

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 21.08.2014

- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport -

Hiermit werden Sie

**zur 7. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am Donnerstag,  
04.09.2014, 18:30 Uhr,  
in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909  
Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                      |
|----------|---|----------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                      |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                      |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 05.06.2014  |                      |
| Punkt 4  | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.06.2014   | SR/BerVoSr/131/2014  |
| Punkt 5  | Bericht der Verwaltung  | SR/BerVoSr/130/2014  |
| Punkt 6  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                      |
| Punkt 7  | Vorstellung der Evangelischen Familienbildungsstätte Ratzeburg  | SR/BerVoSr/132/2014  |
| Punkt 8  | III. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009   | SR/BeVoSr/157/2014   |
| Punkt 9  | Bildung eines Jugendbeirates  | SR/BeVoSr/154/2014   |
| Punkt 10 | Konzept Sportlerlehre   | SR/BeVoSr/162/2014/1 |
| Punkt 11 | Gemeinsame Förderung von Kindern in Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus   | SR/BeVoSr/159/2014   |
| Punkt 12 | Anträge   |                      |
| Punkt 13 | Anfragen und Mitteilungen   |                      |
| Punkt 14 | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden   |                      |

Vorsitzende/r



## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.08.2014

SR/BerVoSr/131/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	04.09.2014	Ö

Verfasser: Frau Susanne Born

FB/Az: 10.01.04 u.a.

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 05.06.2014

**Zusammenfassung:** Pflichtgemäßer Bericht über die aktuellen Sachstände.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 07.08.2014

Bürgermeister Voß am 12.08.2014

**Sachverhalt:**

### **Top 7 Kindertagesstätten; hier: Bedarf für 10 weitere Krippenplätze**

Mit Schreiben vom 12.06.2014 wurde dem Kreis der Bedarf - wie beschlossenvorsorglich angemeldet.

### **TOP 8 Offene und aufsuchende Jugendarbeit in der Stadt Ratzeburg**

Auf der Grundlage des Beschlusses wurde ein Abstimmungsgespräch mit der Diakonie geführt.

Der daraus resultierende Entwurf eines Änderungsvertrages soll zunächst auch noch dem Kuratorium im Rahmen seiner Sitzung am 26.08.2014 vorgestellt werden.

Im Anschluss daran ist die Unterzeichnung vorgesehen.

### **TOP 9 Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule**

Am 23.06.2014 hat die Stadtvertretung wie folgt beschlossen:

„Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS, ab dem 01.10.2014 eine Stelle für die Schulsozialarbeit einzurichten und im Stellenplan zu verankern. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist mit einer 0,5 Stelle an der Lauenburgischen Gelehrtenschule (LG) und im Wege der Abordnung mit einer 0,5 Stelle an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen (GLS) des Schulverbandes Ratzeburg mit dessen Zustimmung einzusetzen“.

**Mitgezeichnet haben:**  
Entfällt

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.08.2014

SR/BerVoSr/130/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	<b>04.09.2014</b>	<b>Ö</b>

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 10.01.04 u.a.

## Bericht der Verwaltung

**Zusammenfassung:** Aus aktuellem Anlass ist wie nachstehend zu berichten.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 11.08.2014

Wolfgang Werner am 11.08.2014

Bürgermeister Voß am 12.08.2014

**Sachverhalt:**

**II. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2014**

Gemäß Verfügung vom 31.07.2014 waren dem Fachbereich Finanzen Anmeldungen zum II. Nachtragshaushalt bis spätestens zum 15.08.2014 vorzulegen.

Die den ASJS tangierenden Veränderungen gegenüber dem Ursprungshaushalt bzw. dem I. Nachtragshaushalt sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Bei Bedarf wird dazu auch noch mündlich vorgetragen.

**Mitgezeichnet haben:**

Herr Werner

Übersicht Veränderungen II. Nachtragshaushalt 2014 - Verwaltungshaushalt

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz Ursprungs-HH	Nachtrags- haushalt	mehr/weniger	Bemerkungen
020.1633	Erstattung Verw. Kosten Schulverband	262.600,00 €	264.100,00 €	1.500,00 €	analog zum I. NT-HH des Schulverbandes Ratzeburg
290.1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	11.600,00 €	12.200,00 €	600,00 €	gemäß Bescheid des Kreises vom 20.01. und 17.02.2014
4640.1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	41.400,00 €	42.700,00 €	1.300,00 €	rückw. Erhöhung Entgelte Einzelintegrationmaßnahmen zum 14.05.2014
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>315.600,00 €</b>	<b>319.000,00 €</b>	<b>3.400,00 €</b>	
200.7130	Schulverbandsumlage Schullast	1.515.600,00 €	1.530.800,00 €	15.200,00 €	analog zum I. NT-HH des Schulverbandes Ratzeburg
230.5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	5.500,00 €	9.000,00 €	2.500,00 €	Instandsetzungen zur Aufrechterhaltung des Küchenbetriebes
230.5400	Bewirtschaftung	943.500,00 €	904.500,00 €	- 39.000,00 €	Einsparungen aus Abrechnungen für 2013
230.5901	Schulwanderungen, Schulveranstaltungen	1.000,00 €	1.100,00 €	100,00 €	Ursprungsansatz ist nicht auskömmlich
350.6001	Werbung	2.500,00 €	2.800,00 €	300,00 €	Eigenanteil Programmheft 2 gemäß Verteilungsschlüssel
350.6541	Wegstreckenentschädigung	3.000,00 €	3.700,00 €	700,00 €	Erwartete Mehrkosten gemäß Abrechnungsstand
4640.6770	Betreuungskosten Integrationskinder	3.300,00 €	3.900,00 €	600,00 €	Kosten für ein 4. Integrationskind ab August 2014
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>2.474.400,00 €</b>	<b>2.455.800,00 €</b>	<b>- 19.600,00 €</b>	

Ausgaben - 19.600,00 €  
 Einnahmen 3.400,00 €  
**Verbesserung insgesamt um - 23.000,00 €**

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.08.2014

SR/BerVoSr/132/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	<b>04.09.2014</b>	<b>Ö</b>

Verfasser: Susanne Born

FB/Az: 5.70.16

## Vorstellung der Evangelischen Familienbildungsstätte Ratzeburg

**Zusammenfassung: Erläuterung der Aufgaben, Inhalte und Ziele der Evangelischen Familienbildungsstätte durch die Leiterin der Einrichtung.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 11.08.2014

Bürgermeister Voß am 12.08.2014

### **Sachverhalt:**

Die Evangelische Familienbildungsstätte ist eine Anlaufstelle für alle Familien und bietet generationsübergreifend einen Ort für Beratung, Bildung, Begleitung und Begegnung. Neben vielfältigen Kursangeboten ergänzen verschiedene Arbeitsbereiche und Projekte die Arbeit.

Die Familienbildungsstätte hat mit Schreiben vom 14.05.2014 für das kommende Haushaltsjahr um finanzielle Unterstützung gebeten und einen Zuschussantrag gestellt. Damit sich die Mitglieder des ASJS vor den anstehenden Haushaltsberatungen ein Bild über die Arbeit der Familienbildungsstätte machen können, möchte die Leiterin der Einrichtung gerne sich und die umfangreichen Tätigkeiten persönlich dem Gremium vorstellen.

**Mitgezeichnet haben:**

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.08.2014

SR/BeVoSr/157/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	04.09.2014	Ö
Hauptausschuss	15.09.2014	Ö
Stadtvertretung	29.09.2014	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.60.05

### III. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009

Zielsetzung: Anpassung der Satzung aus aktuellem Anlass

**Beschlussvorschlag:**

1. Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung, die III. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009 gemäß Entwurf zu beschließen.

2. Der Hauptausschuss beschließt,  
a) die Beschlussempfehlung des ASJS mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ

b) die Beschlussempfehlung des ASJS mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

---



---

3. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS und des Hauptausschusses –ohne / mit Ergänzung – die III. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009 gem. Entwurf.



---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 11.08.2014

Bürgermeister Voß am 12.08.2014

**Sachverhalt:**

§ 9 der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg regelt die Aufgaben des Beirates der Kindertagesstätte. In Absatz 8 heißt es:

„Die Verwaltung von Elternspenden, Erlöse aus Eigeninitiativen (z.B. Weihnachtsbasar, Flohmarkt und dergleichen) wird dem Beirat übertragen. Die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Mittel ist sicherzustellen. Es sind ein Kassenführer oder eine Kassenführerin und zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu wählen. Diese müssen nicht dem Beirat angehören. Es ist mindestens eine Kassenprüfung jährlich durchzuführen.“

Diese Regelung rührt aus der Zeit, als die Spenden für die Kindertagesstätte bar in einer Geldkassette gesammelt, verwahrt und verwaltet wurden. Seit einigen Jahren schon werden alle Spendenbeiträge – und seit dem 10.12.2012 auch erst nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister – auf die HHSt 4640. 1760 eingezahlt und dort verbucht.

Die Satzung ist daher entsprechend anzupassen.

Ein entsprechender Entwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt

- keine -

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

Entwurf

III. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für den Städtischen Kindergarten  
vom 30.06.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen.

**Artikel 1**

§ 9 Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

(LS)

Voß  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.08.2014

SR/BeVoSr/154/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	04.09.2014	Ö
Hauptausschuss	15.09.2014	Ö
Stadtvertretung	29.09.2014	Ö

Verfasser: Herr Andreas Brandt

FB/Aktenzeichen: 5.10.66

## Bildung eines Jugendbeirates

Zielsetzung: Wahl eines Jugendbeirates im Dezember 2014

### Beschlussvorschlag:

*Der Ausschuss für Schule, Jugend- und Sport schlägt vor, der Bildung eines Jugendbeirates zuzustimmen, die Satzung zur Bildung eines Jugendbeirates gemäß Entwurf und die Aufhebungen der Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament der Stadt Ratzeburg vom 27.10.1998 sowie der I.Satzung zur Änderung der Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament vom 12.05.1999 gemäß Entwurf zu beschließen*

*Der Hauptausschuss empfiehlt, der Bildung eines Jugendbeirates zuzustimmen, die Satzung zur Bildung eines Jugendbeirates gemäß Entwurf und die Aufhebungen der Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament der Stadt Ratzeburg vom 27.10.1998 sowie der I.Satzung zur Änderung der Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament vom 12.05.1999 gemäß Entwurf zu beschließen*

**Die Stadtvertretung stimmt der Bildung eines Jugendbeirates zu, beschließt die Satzung zur Bildung eines Jugendbeirates gemäß Entwurf und die Aufhebungen der Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament der Stadt Ratzeburg vom 27.10.1998 sowie der I. Satzung zur Änderung der Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament vom 12.05.1999 gemäß Entwurf.**

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 30.07.2014

Bürgermeister Voß am 05.08.2014

**Sachverhalt:**

In der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein ist in § 47 f die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben.

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen und Kindern berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Bereits 1999 wurde in Ratzeburg ein Kinder- und Jugendparlament gewählt, eine weitere Wahl hat nicht mehr stattgefunden.

Nunmehr seit September/Oktober 2013 befasst sich unter der Bezeichnung „My Voice“ eine Gruppe demokratieinteressierter Jugendliche mit dem Thema: Bildung eines Jugendbeirates in Ratzeburg.

Die Gruppe hat sich seit Beginn des Jahres 2014 regelmäßig getroffen und mit personeller Unterstützung durch die Verwaltung aus der alten Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes sowie anhand der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Seniorenbeirates eine Satzung (siehe Anlage) über die Bildung eines Jugendbeirates entwickelt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die noch existierende Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament und eine dazu erlassene I. Änderungssatzung aufzuheben sind.

Gemäß Kommentar zu § 4 der Gemeindeordnung bedarf es einer Entscheidung der Gemeindevertretung im Wege eines formellen Satzungsverfahrens. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Die Arbeitsgruppe legt viel Wert auf die Einbindung von Kindern und Jugendlichen nicht nur aus Ratzeburg, sondern auch aus den Umlandgemeinden, da Kinder und Jugendliche durch Schulbesuch, Vereinsmitgliedschaften und Freundschaften einen Lebensmittelpunkt in Ratzeburg haben.

Der künftige Jugendbeirat ist eine Interessengemeinschaft der Kinder und Jugendlichen aus Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

Nach Inkrafttreten der Satzung über die Bildung eines Jugendbeirates sollen die Kinder und Jugendlichen in Ratzeburg und Umgebung für eine Jugendbeiratswahl sensibilisiert werden. Dieses geschieht durch entsprechende Sendungen im Offenen Kanal Lübeck (Eigenproduktionen), Plakataktionen, Flyer und Veranstaltungen. Die erforderlichen Mittel sollen über einen Projektantrag im Lokalen Aktionsplan beantragt werden.

Für Anfang Dezember ist dann die Wahl zum 1. Ratzeburger Jugendbeirat geplant

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:  
ca. 2 Tsd. € jährlich

**Anlagenverzeichnis:**

Satzungsentwurf

**mitgezeichnet haben:**

Entfällt

## Entwurf

### Satzung

#### zur Aufhebung von Satzungen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 29.09.2014 folgende Satzung erlassen:

#### §1

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- die Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament der Stadt Ratzeburg vom 27.10.1998,
- die I. Satzung zur Änderung der Satzung für ein Kinder- und Jugendparlament vom 12.05.1999.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

(L.S.)

Voß  
Bürgermeister

## **Entwurf**

### **Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates.**

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 29.09.2014 folgende Satzung zur Bildung eines Jugendbeirates erlassen:

#### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis 18 Jahren offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

#### **§1**

##### **Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes Ratzeburg) wird ein Jugendbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Ratzeburg. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt Ratzeburg den Jugendbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

#### **§2**

##### **Aufgaben**

1. Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.

2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kindern und Jugendlichen an. Die Kinder und Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
3. Der Jugendbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere:
  - a. Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen Ratzeburgs und des Umlandes( Einzugsbereich des Schulverbandes Ratzeburg) des betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene.
  - b. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Ratzeburg
  - c. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Ratzeburg, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen und
  - d. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Ratzeburg und dem Umland zu sein.

### **§3**

#### **Antrags- und Teilnahmerechte**

1. Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Jugendbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg betreffen.
2. Dem Jugendbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Kinder und Jugendliche betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Jugendbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen.
4. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

### **§4**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Der Jugendbeirat besteht aus höchstens neun gewählten Mitgliedern.



2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wahl ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

## **§5 Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

## **§6 Wahlverfahren**

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlauftrag durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.
2. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg und des Umlandes (Geltungsbereich des Schulverbandes Ratzeburg). Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.

5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

## **§7 Vorstand**

1. Der Jugendbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem 1. stv. Vorsitzenden
  - 2 Beisitzern
  - dem/der Schriftführer(in)
  - dem Jugendpfleger (Beratendes Mitglied)Außerdem kann der Jugendbeirat bei Bedarf weitere Mitglieder für Arbeitsgruppen in den Vorstand wählen.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Jugendbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Jugendbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Der Vorstand vertritt den Jugendbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

## **§8 Einberufung des Jugendbeirates**

1. Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, oder monatlich, ausgenommen Ferientermine, zusammen. Zu einer Sitzung des Jugendbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann

sich vertreten lassen.

3. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich; § 46 Absatz 8 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Jugendbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

## **§9**

### **Beschlussfassung**

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§10**

### **Geschäftsordnung**

1. Der Jugendbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend dem § 46 Absatz 12 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

## **§11**

### **Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen**

1. Die Stadtvertretung stellt dem Jugendbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Jugendbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in der Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§12**

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein(gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein(Haftpflichtdeckungsschutz).

**§13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

(L.S.)

Voß  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 21.08.2014

SR/BeVoSr/162/2014/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	04.09.2014	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 52.24.70

## Konzept Sportlerehrung

**Zielsetzung: Ehrung verdienter Sportler in einem angemessenen Rahmen**

### **Beschlussvorschlag:**

ASJS formuliert einen Beschlussvorschlag.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 21.08.2014

Bürgermeister Voß am 21.08.2014

### **Sachverhalt:**

Im März 2014 fand im Ratssaal des Rathauses die alljährliche Ehrung der verdienten Sportler und Sportlerinnen sowie der Persönlichkeit aus dem Ehrenamt des Jahres 2013 statt.

Trotz einer gelungenen Veranstaltung blieb festzustellen, dass wie bereits in den Vorjahren, das öffentliche Interesse an dieser Veranstaltung sehr gering ausfiel. Dies ist umso bedauerlicher, als das die wirklich hervorragenden sportlichen Leistungen der Geehrten eine breitere Beachtung verdient hätten.

Hinzukommend deutete der Sponsor an, dass bei einer nur geringen Resonanz eine weitere Unterstützung zu überprüfen ist, da Sponsorengelder sonst in anderen Bereichen sinnvoller eingesetzt werden könnten. Die zugesagte Förderung des Sponsors ist mit dem Jahr 2014 ausgelaufen.

Dieses Thema aufgreifend, hat der ASJS in seiner Sitzung am 08.05.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Fraktionen werden gebeten, Anregungen für ein Konzept der Sportlerehrung einzureichen und die Verwaltung wird nach Vorlage der Anregungen gebeten, ein neues Konzept zu entwerfen und dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.“

Vorschläge hierzu sind nicht eingegangen.

Die Verwaltung bittet daher den Ausschuss um Erarbeitung eines Beschlussvorschlages, wonach eine große und breite Öffentlichkeit garantiert werden kann.

Der Neujahrsempfang der Stadt Ratzeburg und des WIR z.B. ist dafür nicht geeignet, weil das Veranstaltungsprogramm völlig überfrachtet werden würde.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Noch nicht zu beziffern.

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.08.2014

SR/BeVoSr/159/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	04.09.2014	Ö
Hauptausschuss	15.09.2014	Ö
Stadtvertretung	29.09.2014	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.50.27

## Gemeinsame Förderung von Kindern in Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus

**Zielsetzung:** Bedarfsgerechte und finanzierbare Angebote in der Kinderbetreuung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, dass sich die Stadt Ratzeburg rückwirkend ab dem 01.08.2014 an den Kosten der Kindertagespflege für über 3-jährige Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten mit einer Geldleistung in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde beteiligt und eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.06.2010 abzuschließen.
2. Der Hauptausschuss beschließt,
  - a) die Beschlussempfehlung des ASJS mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ

- b) die Beschlussempfehlung des ASJS mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

3. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS und des Hauptausschusses – ohne / mit Ergänzung -, dass sich die Stadt Ratzeburg rückwirkend ab dem 01.08.2014 an den Kosten der Kindertagespflege für über 3-jährige Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten mit einer Geldleistung in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde beteiligt und eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.06.2010 abzuschließen.

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 13.08.2014

Bürgermeister Voß am 13.08.2014

**Sachverhalt:**

Der ASJS hat in seiner Sitzung am 05.09.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der ASJS bittet den Bürgermeister, dem Kreis das grundsätzliche Interesse der Stadt Ratzeburg zur Ausweitung der einkommensunabhängigen Förderung in der Kindertagespflege auf Kinder bis zum Schuleintritt zu bekunden. Nach Klärung aller Belange durch den Kreis ist dem Ausschuss die Angelegenheit zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Gemäß Vertrag mit dem Kreis vom 02.06.2010 beteiligt sich die Stadt Ratzeburg an der einkommensunabhängigen Förderung in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder mit 1 € pro Betreuungsstunde.

Mit Schreiben vom 18.07.2013 hatte der Kreis ein Interessenbekundungsverfahren für die Ausdehnung dieser Förderung auf über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt initiiert.

Hintergrund des Anliegens ist, Eltern finanzierbare überbrückende Betreuungsangebote für Kinder anzubieten, die in der Tagespflege betreut werden und im Laufe eines Kita-Jahres drei Jahre alt werden, sowie für über 3-jährige, die nach Ratzeburg gezogen sind und hier aufgrund des laufenden Jahres keinen Platz in einer Kindertagesstätte bekommen können.

Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens weist eine breite Zustimmung aus, so dass der Kreis alles Erforderliche vorbereitet und einen entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses herbeigeführt hat.

Mit Schreiben vom 06.08.2014 wurde nunmehr eine Zusatzvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag (siehe Anlage) mit Wirkung ab 01.08.2014 mit der Bitte um Unterzeichnung übersandt.

Diese beinhaltet neben der Voraussetzung, dass kein entsprechender bedarfsgerechter Platz in einem Kindergarten angeboten werden kann auch die von der Stadt Ratzeburg diesbezüglich geforderte jährlich erneut durchzuführende Prüfung.

Damit wird ausgeschlossen, dass Kita-Plätze unbesetzt bleiben und es zu einem Doppelzuschuss (Kindertagespflege und Kita-Platz) kommt.

Den Familien wiederum wird mit dieser Regelung geholfen, denn es eröffnet sich die Möglichkeit einer finanzierbaren Alternative bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres und berufstätige Eltern geraten nicht in die Zwangslage aus Kostengründen ihre Beschäftigung aufgeben zu müssen.



Der Förderbetrag der Stadt beträgt wie bisher 1,00 € pro Betreuungsstunde, der Anteil des Kreises 0,50 €.

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Anzahl der Kinder, die sich im Übergang zwischen Tagespflege und nicht zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen befinden und den für diese Kinder notwendigen täglichen Betreuungsstunden. Nach den derzeit vorliegenden Kinderzahlen können die Kosten jedoch mit den bisher im Haushalt bereitgestellten Mitteln in Höhe von 50 Tsd. € gedeckt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- keine -

**Anlagenverzeichnis:**

Zusatzvereinbarung

**mitgezeichnet haben:**

Entfällt

## Zusatzvereinbarung

### zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gemeinsame Neufinanzierung der Kindertagespflege

zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Voß,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend Gemeinde -

und

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat, Herrn Gerd Krämer,  
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg,

- nachfolgend Kreis -

Zwischen den Parteien ist unter dem 02.06.2010 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gemeinsame Neufinanzierung der Kindertagespflege geschlossen worden. Um eine kontinuierliche Betreuung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, und den Lückenschluss zu den Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen vor Ort herzustellen, vereinbaren die Parteien die folgenden Änderungen:

#### Artikel 1:

Die bisherige Regelung über den Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1) wird aufgehoben und durch folgende Regelungen ersetzt:

„Die Betreuung von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde haben, durch eine im Sinne der Kreisrichtlinien als geeignet anerkannte Tagespflegeperson wird ab dem 1. August 2014 einkommensunabhängig mit einer laufenden Geldleistung von 1,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde gefördert. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, erfolgt eine Förderung bis höchstens zum Schuleintritt nur dann, wenn ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in einem Kindergarten nachweislich nicht angeboten werden kann bzw. bis zum Ablauf des begonnenen Kindergartenjahres. Der Nachweis ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres erneut zu führen und hat den Anforderungen des § 25a KiTaG-SH zu entsprechen.“

#### Artikel 2

Der letzte Halbsatz in § 3 Abs. 2 „(...) sowie ob die beantragten Betreuungsstunden tatsächlich geleistet worden sind“ wird ersatzlos aufgehoben.

....., den

.....  
Bürgermeister

Ratzeburg, den

.....  
Landrat